Amtsblatt

der Regierung in Düsseldorf

Stück 39/40	Ausgegeben in Düsseldorf am 7. Oktober	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Dienstag, den 17. Oktober, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Bewirtschaftung von Speisekohlrüben usw. 107. Verlorenes Schifferpatent 107. Ernennung 107. Preisbildung im Putzmacherhandwerk 107. Einschnitt von Weißkohl 108. Markscheider 108. Wohnraumlenkung 108. Verlorene Ausweise 108.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

153. Anordnung

zur Änderung meiner Anordnung vom 1. Okt. 1942 betr. die Bewirtschaftung von Speisekohlrüben und Feldmöhren vom 30. September 1944.

Einziger Paragraph.

In § 1 der vorbezeichneten Anordnung werden die Worte: „der Ernte 1942" durch die Worte „der Ernte 1944" ersetzt. II 17 1

Köln, den 30. September 1944.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
Landesernährungsamt Rheinland

154. Bekanntmachung.

Dem Schiffer Richard Schweers in Kaub, Rheinstraße 34, geboren am 8. September 1891, ist das am 29. August 1916 unter Nr. I. E. 2407 durch den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf ausgestellte Rheinschifferpatent angeblich verlorengegangen; das Rheinschifferpatent wird hiermit für ungültig erklärt. a. VIII (RS) 81

Koblenz, 5. September 1944.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Wasserstraßendirektion.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

155. Ernannt.

Der bisherige Regierungssekretär Hermann Bühring beim Landratsamt in Opladen zum Regierungsobersekretär. J 13. 3.

Düsseldorf, 18. Sept 1944. Der Regierungspräsident.

156. Anordnung

zur Preisbildung im Putzmacherhandwerk.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) vom 23. Juni 1944 (Reichsanzeiger Nr. 141) und der Anordnung zur Preisbildung im Putzmacherhandwerk vom 11, November 1942 — IV-263-11839/42 (Mitteilungsblatt II, S. 267) — werden mit Wirkung ab 1. Oktober 1944 folgende Zuschläge auf den Durchschnittsfertigungslohn (Meisterlohn plus Gehilfen- und Lehrlingsvergütung) zur Abgeltung der Gemeinkosten und des Gewinns sowie der Fertigungskosten ohne Nachweis zugelassen:

	Durchschnittslohn je Fertigungsstunde RM.	Handwerksbetriebe mit Sitz in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern: bei der von Handwerkern für den Verkauf hergestellten Damen- und Kinder-Kopfbekleidung v. H.	bis zu 3000 Einwohnern: bei der von Handwerkern im Auftrag anderer hergestellten garnierten oder ausgebesserten Damen- und Kinder-Kopfbekleidung v. H.	bis zu 10000 Einwohnern: Bei der von Handwerkern für den Verkauf hergestellten Damen- und Kinder-Kopfbekleidung v. H.	bis zu 10000 Einwohnern: bei der von Handwerkern im Auftrag anderer hergestellten garnierten oder ausgebesserten Damen- und Kinder-Kopfbekleidung v. H.	über 10000 Einwohner: bei der von Handwerkern für den Verkauf hergestellten Damen- und Kinder-Kopfbekleidung v. H.	über 10000 Einwohner: bei der von Handwerkern im Auftrag anderer hergestellten garnierten oder ausgebesserten Damen- und Kinder-Kopfbekleidung v. H.
Gemeinkosten und Gewinnzuschlag	bis 0,50	85	120	100	150	115	180
	bis 0,55	75	110	90	140	105	165
	bis 0,60	70	100	85	125	95	150
	bis 0,65	65	95	75	115	85	140
	bis 0,70	60	90	70	110	80	130
	bis 0,80	55	80	65	100	70	120
	bis 0,90	50	70	60	90	65	110
	über 0,90	45	65	50	80	60	105
Betriebskostenzuschlag beim Verkauf an							
a) Letztverbraucher		10	—	15	—	20	—
b) Wiederverkäufer		10	—	10	—	10	—

Landes & Stadtbibliothek

Werden die festgesetzten Zuschläge angewandt, so ist die Berechnung und der Ansatz der nach anderen Regeln ermittelten Zuschläge ausgeschlossen. Es ist ferner unzulässig, die festgesetzten Gemeinkostenzuschläge anzuwenden, jedoch die Betriebskosten nach den betrieblichen Verhältnissen innerhalb der höchstzulässigen Zuschlagssätze oder umgekehrt zu errechnen.

Als Durchschnittslohn gilt der unter Einschluß des für den Betriebsinhaber zulässigen Fertigungsstundenlohnes nach den Richtlinien Buchstabe C, Ziffer 1, ermittelte Lohn.

Düsseldorf, 20. September 1944.

Der Regierungspräsident.
Preisüberwachungsstelle.
Prp. VII-G-6-107/44

157. Bekanntmachung.

Um den Einschnitt von Weißkohl zu Sauerkraut in den Haushaltungen zu fördern, wird mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß die Anordnung des Herrn Oberpräsidenten — Preisbildungsstelle — der Rheinprovinz vom 1. Juli 1942 zur Durchführung des Verbots der unmittelbaren Abgabe von Gartenbauerzeugnissen durch Erzeuger an Verbraucher ab sofort bis zum 15. November 1944 nicht auf Weißkohl — Einschneideware — anzuwenden ist.

Der Preis wird für Lieferungen des Erzeugers frei Haus des Verbrauchers

im Preisgebiet A auf . . . . 3,— RM.,
im Preisgebiet B auf . . . . 3,50 RM.

je 50 kg festgesetzt.

Beim Abholen ab Hof des Erzeugers ermäßigt sich der Preis um 0,50 RM. je 50 kg.

Für den Handel gelten bei Abgabe von Einschneideware an den Verbraucher die gleichen Preise wie für den Erzeuger.

Düsseldorf, 20. September 1944.

Der Regierungspräsident.
Preisbildungsstelle.
Prp. Pb. (II) C-5-b 2, Nr. 206/44

Bekanntmachungen anderer Behörden.

158. Bekanntmachung.

Der Markscheider Rudolf Bals hat seinen Wohnsitz von Rheinberg (Niederrhein) nach Bochum verlegt. VII 1003 b 2/16.

Dortmund, 28. September 1944.

Oberbergamt.

159. Anordnung zur Wohnraumlenkung.

Auf Grund der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (RGBl. I, S. 127) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Reichswohnungskommissars vom 8. März 1943 in Verbindung mit der gemäß § 1 der Anordnung des Gauwohnungskommissars des Gaues Essen vom 25. Juli 1944 erteilten Ermächtigung, ordne ich für das Gebiet der Stadt Essen an:

I. Die Feststellung, in welchen Häusern durch Teilung von freien Wohnungen oder von solchen Wohnungen, deren Inhaber damit einverstanden sind, daß durch Umbau freier gewerblicher Räume und durch Ausbau von Dachräumen Wohnungen verfügbar gemacht werden können, wird durch die Stadt (Wohnungsamt) getroffen.

II. Die Hauseigentümer der gemäß Ziffer I festgestellten Räume sind verpflichtet, die erforderlichen Teilungen, Um- und Ausbauten vorzunehmen oder diese durch die Stadt zu dulden und die so verfügbar gemachten Wohnungen binnen drei Tagen der Stadt (Wohnungsamt) zu melden.

III. Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündigung im Regierungsamtsblatt in Kraft. 55-H.

Essen, 19. September 1944.

Der Oberbürgermeister.

160. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Zulassungsbescheinigung vom 15. November 1943 für den Kraftwagen IY 246163 für Frau Franz Hellberger, Duisburg, König-Friedrich-Wilhelm-Straße 36. — 2. Zulassungsbescheinigung vom 29. Januar 1937 für den Kraftwagen IY 145991 für Frau Maria Holtschlag in Duisburg, Gärtnerstr. 25. — 3. Zulassungsbescheinigung vom 21. Juli 1934 für den Kraftwagen IY 50478 für Firma Ernst im Brahm, Duisburg, Kaiser-Friedrich-Str. 20. — 4. Zulassungsbescheinigung vom 28. November 1935 für den Kraftwagen IY 145052 für Hans Schnadt, Duisburg, Neckarstr. 8. — 5. Zulassungsbescheinigung für den Kraftomnibus IY 245145 für Ernst Karrenberg, Duisburg, Heerstr. 207. — 6. Zulassungsbescheinigung vom 17. Juni 1938 für den Kraftwagen IY 346004 für Heinr. Buschmann, Duisburg-Meiderich, Quadtstr. 10. — 7. Zulassungsbescheinigung vom 14. August 1936 für den Kraftwagen IY 148473 für die Kreisleitung der NSDAP., Duisburg, Lenzmannstr. 2. — 8. Zulassungsbescheinigung vom 6. Februar 1936 für den Kraftwagen IY 145541 für Autotransportkontor, Duisburg, Grabenstr. 53. — 9. Zulassungsbescheinigung vom 26. Februar 1941 für den Kraftwagen IY 145176 für Herm. Ricks, Duisburg, Koloniestraße 87. — 10. Anhängerbescheinigung vom 24. Mai 1940 für den Anhänger 2998 — 173285 für Friedrich Eickelbaum, Duisburg, Heerstr. 188. — 11. Führerschein vom 22. Juni 1938 für Adolf Karl Beyerlein, geb. 5. Februar 1908 in Kulmbach, wohnhaft in Duisburg, Neckarstr. 2. — 12. Führerschein vom 14. März 1939 für Paul Zielinski, geb. 9. August 1910 in Horst-Emscher, wohnhaft in Dortmund-Lindenhorst, Herweckestr. 59. — 13. Führerschein vom 11. Juli 1942 für Wilhelm Wiele, geb. 23. Mai 1903 in Duisburg, wohnhaft in Duisburg, Friedenstr. 33. — 14. Führerschein vom 14. November 1936 für Hermann Schuster, geb. 26. März 1908 in Duisburg, wohnhaft in Duisburg-Wanheimerort, Posener Str. 6. — 15. Führerschein vom 21. Januar 1937 für Ernst Mielitzer, geb. 16. April 1896 in Plauen, wohnhaft in Duisburg, Krummacherstr. 49.

(Fortsetzung nächstes Stück.)

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.